nicht wählbar. Bei der Wahl können sie wohl mitstimmen, aber nicht selbst gewählt werden, und insofern findet eine besondere Vertretung nicht statt. Das ist aber in den ganzen Gemeindeangelegenheiten auch nicht der Fall. Uebrigens würde ein Widerspruchsrecht in §. 44 der Landgemeindeordnung wohl begründet sein, wo auf Entscheidung der Obrigkeit Bezug genommen ist.

Abg. Georgi: Ich habe den Fall vor Augen gehabt, daß in meiner Nähe eine Dorfgemeinde sich ausschulte von einem städtischen Schulbezirk und eine neue Schule zu bauen beschloß. Die Besitzer der städtischen Grundstücke in ihrer Flur wurden dabei gar nicht befragt, wohl aber zu den Lasten beigezogen, und werden fortwährend ansehnlich in Anspruch genommen für die Schulzwecke und die Tilgung der Schuld für den Schulbau. Die Besitzer der Grundstücke haben das Alles ruhig über sich ergehen lassen müssen, ohne Etwas dazu sagen zu können.

Abg. Jani: Es hat mich allerdings die Annahme des Thielau'schen Amendements zu Reflexionen veranlaßt, die mich nöthigen werden, ein Amendement zu stellen. Ich finde nirgends erwähnt, daß die Rittergutsbesitzer, welche nicht zugleich Schulpatrone sind, auch den Schulvorstandsverhandlungen beizuwohnen berechtigt sind. Es läßt sich der Fall denken, daß man sie gar nicht zuzieht; solchenfalls sind sie in einer schlechten Lage. Der Schulvorstand hat eine Menge Befugnisse, welche der Herr Minister aufgezählt hat, und welche die Rittergutsbesitzer auch treffen können. Ich will beispielsweise nur anführen, wenn Kinder früher zum heiligen Abendmahl gelassen werden sollen; hierüber beschließt der Gemeinderath, der aus einer Menge Unterthanen zusammengesetzt ist, solchenfalls als Schulvorstand ohne mein Zuthun. Hier handelt es sich nicht nur um Beiträge, sondern um wirkliche Rechte. Um nun dergleichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, möchte ich doch den Rittergutsbesitzern, welche nicht Patrone sind, wenigstens ein Recht geben, den Schulvorstandsverhandlungen unter jeden Umständen beizuwohnen, und da schiene es mir angemessen, wenn man vor der §. 3 des Gesetzentwurfs die §. 15 der Verordnung vom 5. August 1841 aufnehme, welche so lautet: „Die Besitzer der, nach §. 20 der Landgemeindeordnung, vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke sind, in Folge der Bestimmungen §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 8. März 1838, für ihre Person im Gemeinderathe, worunter in dieser Beziehung zugleich der, nach §§. 9 und 13, in vereinigten Schulbezirken an dessen Stelle tretende Ausschuß verstanden wird, Sitz und Stimme zu nehmen berechtigt, und daher zu jeder Versammlung desselben einzuladen. Auch ist, daß solches geschehen, im Schulgemeindebuche zu bemerken. Dieselben können dieses Recht auch durch einen geeigneten Stellvertreter ausüben lassen. (Landgemeindeordnung §. 30, 3.) An den Befugnissen und Ehrenrechten der Schulpatrone wird hierdurch nichts geändert." — Wäre das Thielau'sche Amendement in seiner ursprünglichen Fassung durchgegangen, so würde ich mich bewogen gefunden haben, diesen Antrag nicht zu stellen; da ich aber nicht weiß, ob es stehen bleibt, so muß ich um Unterstützung des Antrags bitten, daß diese §. 15 der Verordnung von 1841 hier in das Gesetz mit aufgenommen werde. Wenn das geschähe, so würde sich allerdings eine veränderte Fassung von §. 3 des Gesetzes als nothwendig darstellen; es würde dann heißen können: „Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks nicht statt, so gehet das §. 1 geordnete Recht der Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten auf denjenigen Ausschuß (Schulgemeinderath) über, welcher auf den Grund des Volksschulengesetzes §. 72 und sonst durch die Localschulordnung, oder eine von der Consistorialbehörde bestätigte Vereinigung der Interessenten, oder in Ermangelung beider durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist", somit die Worte: „auf sämmtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks oder beziehendlich" in Wegfall kommen. Wollten Sie eine solche Bestimmung treffen und schließlich die Entscheidung der Consistorialbehörde eintreten lassen, so finde ich eine Menge Bedenken beseitigt, und bitte, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen, daß §. 15 der Verordnung von 1841 hier im gegenwärtigen Gesetze mit aufgenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich muß dagegen bemerken, daß, wie der geehrte Abgeordnete selbst sagt, seinem Antrage der bereits angenommene und sousamendirte Antrag des Abgeordneten v. Thielau entgegen treten dürfte. Ich könnte mich hierin irren und muß es der Deputation überlassen, zu prüfen, ob dieser Antrag dem angenommenen v. Thielau'schen Antrage und dem dazu gekommenen Unteramendement entgegenstehe.

Referent Abg. Klinger: Ich glaube, es wird dies mit dem übrigen Theile der Paragraphe in Widerspruch treten und alle Einheit zerstören. Nächstdem scheint es mir auch, daß, wenn das Amendement verfolgt werden sollte, es nicht hier zu §. 3 der Gesetzvorlage passe; denn hier handelt es sich, als Gegensatz von §. 1, darum, daß mehre Gemeinden zusammengetreten sind, um ein und dieselbe Schulanstalt gemeinschaftlich zu errichten und zu unterhalten.

Abg. Jani: Ich wollte nur sagen, wenn eine Bekanntmachung erfolgen soll, so kann sie deshalb immer erfolgen, doch ist der Fall denkbar, daß der Besitzer eines solchen Gutes nicht das in Vorschlag gebrachte Recht von §. 15 der Verordnung von 1841 ausübt. Es müßten also solchenfalls nach dem v. Thielau'schen Antrage ihm die Beschlüsse immer bekannt gemacht werden.

Präsident D. Haase: Es scheint übrigens der Wunsch des geehrten Abgeordneten schon dadurch erreicht zu sein, als in dem v. Thielau'schen Amendement enthalten ist: daß die Gutsbesitzer gehört werden sollen.

Abg. Jani: Nach dem Sörnitz'schen Antrage heißt es: bei Geldbewilligungen. Mein Antrag würde daher immer zur Unterstützung zu bringen sein.

SLUB
Wir führen Wissen.